

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 12 (1863)

Artikel: Die Gesellschaft von Obergerberen
Autor: Stürler, Moritz von
Kapitel: I: Geschichtliche Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-121006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesellschaft von Obergerberen¹⁾.

von

Moriz von Stürler,
Staatschreiber in Bern.

I. Geschichtliche Einleitung.

Entstehung der stadtbernischen Zünfte und Gesellschaften überhaupt; Einfluß der Gesetzgebung auf ihre Entwicklung; das Institut der Berner, Bernergesellschaften.

Unsere älteste Gesetzgebung will nichts von Zünften wissen. Die Handveste — welche, beiläufig bemerkt, kaum vor 1274 zu voller Geltung kam — gedenkt derselben mit keinem Worte. Mehrere Nachtragsgesetze verponnen sie geradezu bei Strafe ewiger Verbannung und hundert Pfund Buße, wofür Leib und Gut haften sollen. So, schon 1294 oder 1295, eine Verordnung²⁾, deren Wortlaut leider nicht

1) Die Wurzel dieses Wortes führte hier zu Lande bis tief in's 18. Jahrhundert hinab ein *w* und nicht ein *b*. Daher, natürlich in der amtlichen Sprache, überall Gerwe, Gerwer, Gerwelen, statt Gerbe, Gerber, Gerberen. Wir folgen sowohl für die einfachen als für die zusammengesetzten Worte der heutigen Schreibart, weil sie die ältere ganz verdrängt hat.

2) Sie scheint mit der Verfassungsänderung von 1294 oder 1295, deren die zwei Urkunden des Staatsarchives (Bern, Ob.)

erhalten ist. So, mit Beziehung auf diese, in rascher Aufeinanderfolge, drei Beschlüsse des Rathes, der Zweihundert und der Gemeinde vom 7. März und 1. April 1373 und vom 8. August 1392 ³⁾).

Es ist nicht anzunehmen, daß bloß „ideelle“ Gründe oder nachtheilige Erfahrungen anderer Gemeinwesen diese Politik geschaffen. Die leßtgenannten Urkunden reden zu klar vom „Abthun“ aller eingegangenen Sonderverbindungen und Gelübde der Handwerke gegen einander und unter sich. Man darf also wohl von Zeit zu Zeit an den Tag gelegte Bestrebungen, ein Zunftregiment einzuführen, voraussehen. Der Abwehr einer solchen Richtung mag schon die Verfassungsänderung von 1294 gegolten haben ⁴⁾. Deutlicher tritt sie in dem sogenannten Geltenhals-Auflaufe von 1368 hervor, welcher der Stadtchronik zufolge direkt von den „Gesellschaften“ ausging ⁵⁾. Die Schuldigen traf die zweifelsohne schon im Verbote von 1294 ausgesetzte Verbannung. Auch in die regierungsfeindliche Bewegung des Jahres 1384 mischte sich etwas Zunftcomplots ⁶⁾.

Noch lange nach 1392 dauerte bei den Regierenden die Besorgniß fort, daß dergleichen Tendenzen wieder erstehen möchten. Auf Ostern 1439 ⁷⁾ ward die Verordnung von

vom 18. Februar 1294, oder, wenn man nach dem damals in Bern noch vorherrschenden Annunciationsstil rechnet, vom 3. Februar 1295, erwähnen, in Verbindung gestanden zu sein.

³⁾ Urkunden im Staatsarchive (Bern Oberamt) und alte Stadtsatzung Blatt 117—125.

⁴⁾ Nach dem Wortlalte der Urkunde vom 7. März 1373.

⁵⁾ Stadtchronik zum Jahr 1368. Gedruckter „Justinger“ Bern 1819. Seite 177.

⁶⁾ Urkunde im Staatsarchive (Bern Oberamt) und Justinger. S. 209.

⁷⁾ Alte Stadtsatzung. Satz. 252 und 254. Blatt 123 u. 124.

1392 durch beide Räthe erneuert. Das Gleiche geschah am 31. Mai 1567 ⁸⁾ und am 4. Brachmonat 1703 ⁹⁾. Ja bis zum Untergange des alten Bern waren die Satzungen, „Zünfte zu weren,“ die ersten, welche jeweilen am Ostermontag von Schultheiß, Rath und Zweihundert feierlich schworen wurden ¹⁰⁾.

Bei so großen und nachhaltigen Anstrengungen, das Zunftelement, d. h. die Berufung oder Mitberufung der Bürgerschaft nach Zunfttheilen zur Organisation der Regierung, fern zu halten, ist man mit Recht erstaunt, diese Richtung gleichwohl allmälig Boden gewinnen zu sehen, und zwar, was am Wenigsten zu erklären, durch die Initiative der obersten Behörden selbst. Es sind nämlich fünf gesetzgeberische Akte nachzuweisen, welche den Umschwung Schritt vor Schritt bewirkt haben und unbedingt bewirken mußten.

Der Erste war die Gestattung von gewerblichen Verbindungen oder Handwerksgesellschaften mit organischen Statuten, die sie sich, höhere Bestätigung vorbehaltend, selbst geben durften, und worin ihnen gewerbspolizeiliche Befugnisse eingeräumt waren ¹¹⁾. Im Jahre 1373 findet man solcher Weise constituit schon die Mezger, die Herber, die Schmiede, die Pfister, die Schneider, die Schuhmacher, die Dachnagler, die Wollschläger,

⁸⁾ Nothes Buch (Verfassungsgesetze) III. 35.

⁹⁾ Nothes Buch IV. 83. Um den Widerspruch von Wort und Wesen nicht allzugrell erscheinen zu lassen, fand man gut als Erläuterung beizufügen, „daß diese Satzung von stands- und regimentsverderblicher burgerlicher Uneinigkeit und Zweiung, Unruh und Aufruhr, nicht aber von den Besatzungen der Ehrenämtern und Dienste, als berenthalb sonderbar Ordnungen und Satzungen vorhanden, verstanden werden solle.“

¹⁰⁾ Nothes Buch VI. 124.

¹¹⁾ Alte Stadtsatzung. Blatt 118—120.

die Kürschner. Sie kamen, Meister und Gesellen eines jeden Handwerks, ungehindert zusammen, um über Fragen, die dasselbe betrafen, zu verhandeln, legten ein gemeinsames Gut an, und kauften sich ein eigen Haus, Versammlungsort (Stube) und Herberge ihrer Innung¹²⁾.

Den zweiten Act bildete die jedem neuen „Burger,“ d. h. Mitglied der Zweihundert, auferlegte Pflicht, innerhalb 14 Tagen in eine Gesellschaft zu treten und derselben den „Wein,“ nämlich die 1373 festgesetzte Aufnahmestraße, zu verabfolgen¹³⁾. Später war diese Bedingung bereits an die Burgerrechtsverleihung geknüpft¹⁴⁾, welche von 1461 an der Wahl in den Großen Rath mindestens um 5 Jahre vorangehen mußte¹⁵⁾. Für's Erstere bestand sie schon 1435, für's Letztere findet man sie nicht vor 1534 in Kraft gesetzt¹⁶⁾.

Als dritter Act erscheint das der Burgerschaft der Stadtviertel entzogene und den Hauptinnungen der Meister, Gerber, Schmiede und Pfister gewährte Recht, aus ihrer Mitte ausschließlich die vier Benner „darzugeben“¹⁷⁾. Welche Tragweite dies hatte, ermißt man nur dann recht, wenn man die Befugnisse in's Auge faßt, welche damals, d. h. um die Mitte des 15. Jahrhunderts — näher läßt sich der Zeitpunkt der Neuerung nicht bestimmen — mit jener Stelle verknüpft waren.

¹²⁾ Ebendaselbst. Säz. 241. 247. 254. Blatt 114. 116 b und 124.

¹³⁾ Burgerrodel von 1440, und ältestes Eidbuch Blatt 1 b.

¹⁴⁾ Nothes Buch I. 167.

¹⁵⁾ Ebendaselbst I. 6.

¹⁶⁾ Siehe Note 14.

¹⁷⁾ Frickers Twingherrenstreit. Ausgabe von Rödt, (Bern, 1837.) Seite 151. 152. 155. 160.

Die Benner, ernannt von „Räth und Burgern“ aus den Gliedern dieser obersten Behörde, welche den „Stuben“ von Meßgern, Niedergerberen, Schmieden und Oberpfisteren angehörten¹⁸⁾), hatten seit 1446 eine fixe Amtsdauer von 4 Jahren¹⁹⁾). Sie wählten, ohne andere Beschränkung, als daß sie nur einem ihres Handwerks die Stimme geben durften²⁰⁾), aus der Zahl der Zweihundert zuerst am Hohenmittwoche diejenigen Sechszehner²¹⁾), welche vereint mit den Rathsgliedern am Hohendonstage die Burger, d. h. den Großen Rath bestellten, dann am Östermontage die andern Sechszehn²²⁾), die am Österdienstage mit ihnen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Zweihundert, den täglichen Rath, mit Ausnahme der Heimlicher von Burgern, saßen²³⁾). Sie, die Benner, saßen von Amteswegen in dieser Behörde²⁴⁾ und hatten außerdem in Kriegssachen mit dem Schultheißen²⁵⁾), in Finanzsachen mit dem Seckelmeister, in Bausachen mit den Bauherren²⁶⁾), sowohl das Recht der Vorberathung als eine ziemlich weitgehende Verfüngscompetenz. Sie hatten ferner den Vorschlag zu den Stellen des Schultheißen, der zwei Heimlicher vom Rath, der Stadtrichter, wie zu vielen hohen und mindern Beamtungen²⁷⁾). Sie waren die Hauptleute

¹⁸⁾ Österbuch I. 1 b.

¹⁹⁾ Rothes Buch I. 158.

²⁰⁾ Anshelm's gedruckte Chronik 1825. I. 80.

²¹⁾ Österbuch Ia.

²²⁾ Ebendaselbst I. 3.

²³⁾ Ebendaselbst I. 4.

²⁴⁾ Burgerrodel von 1443. Seite 3. Eid der Benner.

²⁵⁾ Alte Stadtsatzung Säz. 340 Blatt 186 b.

²⁶⁾ Ebendaselbst Säz. 91 Blatt 45.

²⁷⁾ Österbuch I. 3 und 4.

und Waffenschauer ihrer Quartiere ²⁸⁾ und leiteten gemeinschaftlich die ganze Feuerpolizei ²⁹⁾. Sie trugen, so oft man zu Felde zog, in der Rehrordnung das Banner der Stadt ³⁰⁾. Endlich, doch erst gegen den Schluß des Jahrhunderts ³¹⁾, fiel ihnen noch die militärische Verwaltung der 4 ansehnlichsten äußern Aemter, nämlich der Landgerichte Seftigen, Konolingen, Zollikofen und Neuenegg (Sternenberg), sowie ein Theil der Administrativpolizei- und Civiljustiz daselbst zu.

Auf diesen dritten, äußerlich unscheinbaren, innerlich tiefgreifenden Act folgte als vierte Konzession an das Kunstelement, und man kann wohl sagen als Ergänzung der vorhergehenden, die Bestimmung, daß auch die Sechszehner nicht mehr unbeschränkt aus den Grossräthen der Stadtviertel, sondern unter Beobachtung einer gewissen Parität, aus den Grossräthen der Gesellschaften gezogen werden sollten. Sie reiste indeß nicht auf einmal. Zuerst, 1438, wurde den Bennern vorgeschrieben, nur einen Sechszehner aus dem eigenen, und nicht mehr als zwei aus einem andern Handwerk zu ernennen ³²⁾; dann scheint jede Gesellschaft — mit Ausnahme von Schützen und Rebleuten — ihren Sechszehner erhalten zu haben ³³⁾; hierauf bewilligte man den 4 Bennen-gesellschaften — die doppelten für einfache gezählt — je zwei, und den übrigen je einen ³⁴⁾; endlich, und zwar erst am 24. Juni 1687, ging ihre Bezeichnung von den Bennern

28) Eid der Bänner, in Burgerrodel und Eidbuch.

29) Alte Stadtsatzung Saß. 146—153. Blatt 68 u. 69.

30) Eid der Bänner.

31) Rathsmannual zum 22. Aug. 1494.

32) Anshelm I. 80.

33) Österbücher von 1485 hinweg.

34) Österbuch zum Hohendorntag 1570.

auf das durch Wählbarkeitskategorien bedingte Loos mittelst Balloten über³⁵⁾).

Der fünfte und letzte Act der Zunftbegünstigung war die um die Mitte des 15. Jahrhunderts angebahnte Neorganisation des städtischen Auszugwesens für den Krieg auf Grundlage der Gesellschaftsabtheilung. Gewinnung einer bessern Controlle über Mannschaft und Waffen, Abwälzung eines Theils der Soldlast vom Stadtschel auf das Stubengut, und Beheiligung desselben am Loose verunglückter Krieger und ihrer Familien, mögen gleichmäßig diese Ordnung, welche an die Stelle des bisherigen Stadtviertelsystems trat, bewirkt haben³⁶⁾). Beim Ausbruch des Burgunderkrieges war sie bereits fest durchgeführt. Die Thätigkeit der Gesellschaften wurde hiedurch außerordentlich gehoben und vervielseitigt. Je kriegerischer die Seiten, desto mehr beeinflußten die Stuben das öffentliche Leben.

Dies — die fünf Hauptfolge, welche der Zunftgeist errang. Kleinere in gleicher Weise hervorzuheben, wäre eine unfruchtbare Erörterung; denn die Richtung selbst bestimmten sie nicht, sie waren Folgen derselben, ergänzten, verbanden, rundeten ab, was jene geschaffen. So, um nur einen Beleg zu geben, die um 1503 eingeführte Bestellung des Stadtherichts nach den Gesellschaften³⁷⁾.

³⁵⁾ Polizeibuch VIII. 522 und IX. 86.

³⁶⁾ Rathsmannual zum 20. Januar 1475 und besondere Auszügerrödel.

³⁷⁾ Rathsmannual zum 24. April 1503 und Gerichtsmanual auf Oster- und Michaelis 1531.
